



NATIONALER GAP STRATEGIEPLAN 2023 - 2027

**Umsetzungsdokument für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplans 2023-2027
der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol**

Intervention SRG06 - LEADER

Unterintervention A: Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien

**LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
EISACKTALER DOLOMITEN**

Ausschreibung zur Einreichung von Projektvorschlägen vom 15.09.2025 bis 31.10.2025

LEADER-Aktion SRG07: Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer

Die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Rahmen des Umsetzungsdokuments für die ländliche Entwicklung des GAP-Strategieplanes 2023-2027 der Autonomen Provinz Bozen unterstützt die Vorbereitung und Durchführung integrierter Projekte und Strategien wie z. B. zum Thema intelligente Dörfer und auch Kooperationsprojekte.

1. Die Aktion SRG07 der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 unterstützt die Entwicklung und Umsetzung von integrierten Projekten und Strategien für intelligente Dörfer. Die Projekte beziehen sich auf bestimmte Sektoren/Themenbereiche, um innovative Lösungen im LEADER-Gebiet zu fördern. Ziel ist es, der Abwanderung aus ländlichen Gebieten entgegenzuwirken und den Austausch zwischen ländlichen und städtischen Regionen zu stärken. Darüber hinaus können auch andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Partnern aus dem LEADER-Gebiet unterstützt werden. Eine detaillierte Beschreibung der LEADER-Aktion findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 unter Abschnitt 6.1.

Dieser Aufruf trägt zur Erreichung der nachfolgenden Ergebnisindikatoren der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 bei:

R.40 Intelligente Umstellung der ländlichen Wirtschaft:

Anzahl unterstützter Strategien für intelligente Dörfer.

R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa

Ländliche Bevölkerung, die aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat. Einwohner der Gemeinde, in der der Dienst erbracht wird.

Eine detaillierte Beschreibung der Ergebnisindikatoren findet sich in der LES Eisacktaler Dolomiten unter Abschnitt 4.2.

2. Zugang zur Finanzierung haben

- neu gegründete öffentliche und/oder private Partnerschaften, die einen federführenden Partner benennen;
 - bereits bestehende öffentliche und/oder private Partnerschaften mit einer anerkannten Rechtsform, die einen federführenden Partner oder einen gesetzlichen Vertreter benennen;
- und die aus mindestens zwei Personen/ Einrichtungen bestehen.

An den Partnerschaften und Kooperationsformen können, aber nicht ausschließlich, Forschungseinrichtungen beteiligt sein (vgl. Art. 77, Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115), die ihren Sitz auch außerhalb des LEADER-Gebietes haben können.



Die Aktion unterstützt neue Formen der Zusammenarbeit, aber auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, wenn sie eine neue Tätigkeit im Sinne von Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 aufnehmen.

Der federführenden Partner und/oder gesetzliche Vertreter fungiert als Verwaltungs- und Finanzmanager sowie als Koordinator der Kooperationsstrategie/des Kooperationsprojekts und muss insbesondere folgendes sicherstellen:

- die administrative und finanzielle Koordinierung des Projekts;
- Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Projektziele;
- die Erstellung von Abschluss- und Prognoseberichten über die Projektdurchführung;
- Animation, Kommunikation, Information und Aktualisierung gegenüber den Projektpartnern;
- Kommunikation und Information über das Projekt, die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

3. **Förderfähig** sind die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsstrategien/-projekten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- Zusammenarbeit für Lebensmittelsysteme, Versorgungsketten und lokale Märkte;
- Zusammenarbeit im ländlichen Tourismus;
- Zusammenarbeit für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung;
- Zusammenarbeit für ökologische Nachhaltigkeit.

Eine detaillierte Beschreibung der Bereiche findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 unter Abschnitt 6.

4. Die **zulässigen Kosten** sind:

- Ausgaben für Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, Beschaffung von spezifischem Fachwissen, Ausarbeitung von Plänen oder gleichwertigen Dokumenten;
- direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit den Projektmaßnahmen (in Bezug auf die Kostenarten anderer GAP-Interventionen);
- Betriebs- und Verwaltungskosten der Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtskosten für die Gründung der Partnerschaft;
- Verbreitung von Studien, Informationen über den Projektverlauf und die Ergebnisse, Erstellung von (auch digitalem) Informationsmaterial;
- Kosten für die Animation des betreffenden Gebiets, um ein kollektives territoriales Projekt zu verwirklichen;
- Ausgaben betreffend die Monitoring-Aktivitäten im Projekt;
- Kosten für Werbemaßnahmen;
- Kosten für internes Personal und externe Berater, die für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Koordinierung von Kooperationsprojekten dürfen 20% der gesamten Projektkosten nicht überschreiten.

5. Für jedes Kooperationsprojekt muss:

- ein Tätigkeitsplan vorgelegt werden, in dem die Ziele des Projekts, der Umfang der Maßnahmen, die beteiligten Personen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komponenten, die Art der geplanten Maßnahmen, der Zeitplan für die Aktivitäten und die vorgesehenen Beträge (Finanzplan) festgelegt sind;
- sich auf mindestens einen der vorhin genannten Bereiche der Zusammenarbeit beziehen;
- die Aufnahme neuer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vorsehen;



- die Projektlaufzeit maximal 3 Jahre betragen, bzw. kann diese nicht über die Programmlaufzeit hinausgehen.
6. Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Fördermitteln zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Aktivitäten zu gewährleisten, sind Vorhaben, bei denen das Gesamtvolumen des Projekts unter einem **Mindestbetrag von 50.000 €** liegt, nicht förderfähig.
7. Die Beihilfeansuchen können **im Zeitraum vom 15.09.2025 bis einschließlich 31.10.2025 – 24.00 Uhr** ausschließlich über die PEC-Adresse eisacktalerdolomiten@pec.it in digitaler Form eingereicht werden. Ansuchen, die nach Ablauf der Einreichfrist unvollständig sind, werden nicht berücksichtigt. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden alle Anträge der LAG Eisacktaler Dolomiten vorgelegt, welche die Bewertung aller eingereichten Vorhaben vornimmt, die entsprechende Rangordnung erstellt und die Projekte sowie die Rangordnung definitiv beschließt. Antragsteller, deren Projektantrag die Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit nicht erfüllen, werden sofort über die Nicht-Annehmbarkeit bzw. Unzulässigkeit des Projektantrages und die weitere Vorgehensweise informiert.
- Enthält die Rangliste ein Projekt, dessen Gesamtkosten und der sich daraus ergebende Beitrag nicht vollständig durch die im Rahmen der Ausschreibung zur Verfügung gestellten Mittel gedeckt sind, muss der Projektträger innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung schriftlich erklären, dass er das Projekt dennoch durchführen möchte und den reduzierten Förderbetrag akzeptiert, welcher aber nicht geringer als 60% der anerkannten Kosten sein darf. Erfolgt keine solche ausdrückliche Zustimmung, werden die (verbleibenden) Mittel nicht zugewiesen.
8. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Aktion SRG07 in der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 vorgesehen ist, beläuft sich auf 200.000 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2023-2027. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird ein **Beitrag von 40.000 € ausgeschrieben**.
9. Die Ausgaben für die Vorbereitung und Koordinierung der Kooperation werden mit einem **Gesamtbeihilfesatz von 100%** finanziert. Für alle anderen Ausgaben beträgt der **Fördersatz 80%**. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61)
10. Die eingereichten Ansuchen werden einem **Auswahlverfahren** unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und aktionsspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 im Abschnitt 7 bzw. sind als Teil derselben LES auf folgender Webseite abrufbar: www.eisacktalerdolomiten.eu.
11. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche im Hinblick auf die übergemeindliche Nutzung für das LEADER-Gebiet, die Kompetenz des federführenden Partners, die digitalen Kompetenzen im Projekt, die Art des Kooperationsprojekts im Hinblick auf Smart-Villages, die Beteiligung von wissenschaftlichen Kompetenzzentren, die Anzahl der Projektpartner, sowie den vernetzten und sektorenübergreifenden Ansatz am besten bewertet wurden. Die Projekte können genehmigt werden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllen und mindestens ein spezifisches Bewertungskriterium (zumindest teilweise) erfüllt ist. Die Mindestpunktezahl, die erreicht werden muss, darf nicht unter 40 liegen.



Bei Punktegleichheit erhält jenes Projekt den Vorzug, welches laut Grundlage zur Definition der strukturell benachteiligten Gebiete als schwächer eingestuft ist. Besteht weiterhin Punktegleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, das bei den allgemeinen Bewertungskriterien, die den Beitrag des Projekts zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt sowie zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) bewerten, eine höhere Gesamtpunktzahl erreicht. Sollte dann immer noch Punktegleichheit bestehen entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den/die Vorsitzende*n.

12. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten 2023-2027 inkl. Erklärung zur Erbringung der Eigenmittel und der Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
- eine Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (nicht erforderlich, wenn es sich um digital signierte Dokumente handelt);
- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 10 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
- ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf drei Preisangeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
- ein Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten;
- ein Aktionsplan, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegt werden. Anträge, bei denen die obligatorischen Anhänge nicht vollständig bis zu diesem Termin übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden (siehe auch die Liste der einzureichenden Unterlagen weiter unten).

13. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Beitragsansuchen **innerhalb von 90 Tagen** nach Genehmigung durch die LAG bei der verantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – strukturinterventionenEU.interventi.strutturaliUE@pec.prov.bz.it) einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Eisacktaler Dolomiten zu übermitteln (eisacktalerdolomiten@pec.it).

Verstreicht diese Frist, verfällt die Genehmigung der LAG.

14. Die im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten können nach Einreichung des Beitragsansuchens bei der aktionsverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz beginnen.

Eine Ausnahme bilden die allgemeinen Vorbereitungskosten für die Planung von Maßnahmen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien), die bis zu 12 Monate vor Einreichung des Antrags getätigt werden können.

Der Begünstigte ist sich in jedem Fall bewusst, dass die Einreichung des Beitragsansuchens keine automatische Genehmigung bedeutet und übernimmt die volle Verantwortung, sollte vor Genehmigung des Beitragsansuchens mit den Arbeiten begonnen werden.

15. Es besteht die Möglichkeit einen **Vorschuss** zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses notwendig. Für öffentliche Körperschaften ist dies nicht notwendig und kann durch einen entsprechenden rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.



Projektträger haben zudem die Möglichkeit, **Teilliquidierungen** im Verhältnis der bereits durchgeführten Aktivitäten zu beantragen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

16. Die Antragsteller, welche Beihilfeansuchen bei der aktionsverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und die geförderten Projekte umsetzen, müssen:

- a) sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt: die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Affidamento (diretto) di lavori, servizi, forniture" (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen.
In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen;
- b) sofern es sich um private Projektträger handelt: für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters mindestens drei Angebote einholen; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. für Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Vermerk vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung. Falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, muss der Begünstigte einen kurzen technischen/wirtschaftlichen Bericht vorlegen, in dem er die Gründe für die Wahl des Angebots erläutert. Der technische/wirtschaftliche Bericht ist nicht erforderlich, wenn das Angebot mit dem niedrigsten Preis ausgewählt wird;
- c) die Einhaltung der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen.“

17. **Anlagen** zur Ausschreibung der Aktion der gegenständlichen LES:

- Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Eisacktaler Dolomiten im Rahmen der LES Eisacktaler Dolomiten 2023-2027;
- Formular zur Projektbeschreibung;
- LEADER-Aktion SRG07 (Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten - Kapitel 6);
- Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages sowie die allgemeinen und spezifischen Bewertungskriterien betreffend die Aktion SRG07 (Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten - Kapitel 7);
- Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2023-2027 laut Kapitel 4.7 des PSP „Gemeinsame Elemente der Arten von Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums“, sowie des Dekrets vom 4. August 2023 des Ministeriums für Landwirtschafts-, Ernährungs- und Forstpolitik „Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der aus dem ELER finanzierten Vorhaben für Vorhabensarten, die nicht in den Anwendungsbereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Titel IV Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 fallen“;
- Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen;
- Satzungen und Geschäftsordnung der LAG Eisacktaler Dolomiten.



Check-List

LISTE DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN

- ☐ Ansuchen um Genehmigung des Projektes inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und der nicht anerkannten Kosten sowie Erklärung über die Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer;
- ☐ Falls notwendig Kopie des Ausweises des gesetzlichen Vertreters (s. Punkt 12);
- ☐ Projektbeschreibung;
- ☐ detaillierter Kostenvoranschlag basierend entweder auf drei Preisangeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis (s. Punkt 12);
- ☐ Aktionsplan;
- ☐ Finanzplan;

Falls die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit verfügt:

- ☐ Kooperationsvereinbarung.

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe Eisacktaler Dolomiten

Federführender Partner: GRW Wipptal/Eisacktal
c/o Bezirksgemeinschaft Eisacktal
Säbenertorgasse 3 - 39042 Brixen

Koordinator Dipl.-Ing. Joachim Hofmann

E-Mail: info@eisacktalerdolomiten.eu oder joachim.hofmann@grwwipptal.it

Tel. 0472 820566 oder 0472 751253

Mobiltel. 347 1279409

PEC-Mail: eisacktalerdolomiten@pec.it